

Fraktion AfD
im Kreistag Bautzen
Kreisrat Frank Peschel
Postplatz 1
02625 Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@ira-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281:24-29 Anfra-
gen<114
Datum: 11.03.2026

Ihre Anfrage vom 22.02.2026 - Anfrage Zuschuss Führerschein / KfZ-Versicherung / Auskunftspflicht bei Bürgergeldempfängern

Sehr geehrter Herr Kreisrat Peschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.02.2026 zum Thema Zuschuss Führerschein / KfZ-Versicherung / Auskunftspflicht bei Bürgergeldempfängern, die ich Ihnen nachfolgend beantworten möchte:

1. Trifft die Aussage zu, dass der Landkreis Bautzen Bürgergeldempfängern - unabhängig von deren Nationalität - Zuschüsse gewährt bzw. die Kosten für den Erwerb des Führerscheins übernimmt?

Die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb eines PKW-Führerscheines oder den Erwerb eines PKW durch das Jobcenter Bautzen sind möglich, wenn die Verbesserung der Mobilität für die Eingliederung in Beschäftigung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um wenige individuelle Einzelfallentscheidungen, bei denen Leistungsempfänger nach dem SGB II mit einem entsprechenden zweckgebundenen Zuschuss bei der Aufnahme von Beschäftigung unterstützt werden. Die Nationalität ist bei der Förderung unerheblich. Im Jahr 2025 wurden 10 PKW-Käufe und 5 PKW-Reparaturen gefördert; zusätzlich erhielten 7 Personen Unterstützung für den Führerscheinwerb. Im Jahr 2026 wurde bisher ein PKW-Kauf unterstützt sowie in 3 Fällen der Führerscheinwerb gefördert.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach §16 SGB II i. V. m. §44 SGB II. Das Jobcenter ist dabei Vollzugsbehörde und setzt die geltenden Bundesgesetzgebung um. Eine Rückforderung durch den Landkreis Bautzen ist bei fehlender Zielerreichung nicht möglich.

Zudem ist die Förderung von beruflichen Weiterbildungen als Berufskraftfahrer in Verbindung mit dem Erwerb von Führerscheinen der Klasse B und C möglich, wenn die persönliche Eignung des Leistungsempfängers nach dem SGB II vorliegt und der Bedarf nach entsprechenden Arbeitskräften am Arbeitsmarkt gegeben ist. Das Jobcenter Bautzen arbeitet hierbei eng mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen und stellt den Bedarf der Weiterbildung fest. Die abschließende Entscheidung und Förderung obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung im

Bereich Berufskraftfahrer wurden im Jahr 2025 insgesamt 14 Maßnahmen und im Jahr 2026 bislang 10 Maßnahmen unterstützt.

2. Trifft die Behauptung zu, dass der Landkreis bestimmte Personen beim Autokauf mit Darlehen unterstützt habe? (unabhängig der Nationalität)

Das Jobcenter des Landkreises Bautzen kann im Einzelfall bei Aufnahme einer Beschäftigung den Erwerb eines PKW i.H.v. maximal 2.500 EUR als Zuschuss nach §16 SGB II i. V. m. §44 SGB II im Rahmen des Vermittlungsbudgets fördern, sofern der Erwerb des PKW für die Aufnahme der Beschäftigung erforderlich ist. Im Jahr 2025 wurden 10 Personen und im Jahr 2026 bisher eine Person beim Erwerb eines PKW mit einem Zuschuss gefördert. Die Förderung von Darlehen erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

3. Trifft die Behauptung zu, dass ukrainische Bürgergeldempfänger keine deutsche KFZ-Versicherung und TÜV für ihre KfZ benötigen und keine Auskunft zu ihren Vermögensverhältnissen abgeben müssen?

Die Auskunftspflicht zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen gilt für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II unabhängig von deren Nationalität, einschließlich Angaben zum Besitz von Kraftfahrzeugen.

Ausländische Fahrzeuge dürfen nach § 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vorübergehend am Verkehr im Inland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind. Als vorübergehend gilt der Zeitraum bis zu einem Jahr mit dem Tag des Grenzübertritts. Für die vorübergehende Teilnahme am Verkehr muss ein gültiger Kfz-Versicherungsschutz gemäß dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und -anhänger (AuslPflVG) bestehen.

Bei einem regelmäßigen Standort in Deutschland sind die Fahrzeuge, u.a. unter Vorlage einer gültigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §1 Pflichtversicherungsgesetz und eines Untersuchungsberichtes nach §29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Hauptuntersuchung), zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat